

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXII, Nummer 461, am 23.02.2000, im Studienjahr 1999/00.

461. Richtlinien der Studienkommission der Medizinischen Fakultät für die Genehmigung von Wahlfächern (§ 13 lit. a und b Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin)

1. Wahlfächer gemäß § 13 lit. a Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin (vertiefte Ausbildung in einem der Prüfungsfächer) sind im Studienplan für die Studienrichtung Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung festgeschrieben. Zusätzliche Wahlfächer nach § 13 lit. a können gemäß § 80 (2) UniStG 1997 nicht genehmigt werden.

2. Für die Genehmigung von Wahlfächern nach § 13 lit. b Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin (Ausbildung in anderen Fächern im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge) durch die Studienkommission (gemäß § 3 (2) und § 10 lit. b Studienplan für die Studienrichtung Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien) gelten folgende Richtlinien:

2.1 Wahlfächer, die über einen Zeitraum von 2 Studienjahren nicht abgehalten wurden, gelten als nicht genehmigt und müssen neu beantragt werden.

2.2 Anträge werden nur bearbeitet, wenn ausreichende Informationen zu den im Antragsformular angeführten Punkten (Inhalte, Zielsetzung, didaktische Methodik und Erfolgsfeststellung) vorliegen.

2.3 Bei der Antragsstellung ist besonders Bezug auf alternative Lehrformen und/oder auf das neue Curriculum zu nehmen.

2.4 Anträge sind dann nicht zu genehmigen, wenn die Inhalte der beantragten Wahlfachlehrveranstaltung bereits in einem anderen, genehmigten Wahlfach vermittelt werden.

2.5 Anträge auf Anerkennung als Wahlfach können nur berücksichtigt werden, wenn das Gesamtstundenausmaß mindestens 3 Semesterstunden beträgt und 5 Semesterstunden nicht übersteigt. Eine Kombination aus mehreren Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 3 - 5 Semesterstunden ist möglich. In diesem Fall ist bei der Antragstellung sowohl der Titel des Wahlfaches als auch Titel, Inhalt und das Stundenausmaß der Einzellehrveranstaltungen anzugeben.

2.6 Die Betrauung (Erteilung eines Lehrauftrages) für von der Studienkommission genehmigte Wahlfächer erfolgt nach den vom Fakultätskollegium erlassenen Richtlinien durch den/die StudiendekanIn.

2.7 Diese Richtlinien treten mit Beginn des Sommersemesters 2000 in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

M a l l i n g e r